

PRAXISSEMINAR ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON BITCOINS & BITCLUB

Wer bin ich?

Sascha Matussek
Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater

Kontaktdaten:

Sascha.Matussek@stb-matussek.de
www.stb-matussek.de



Steuerberater Matussek

Steuerberater Matussek

stb **M**



IHR
STEUER
BERATER

Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Unser Netzwerk & unsere Mitgliedschaften



Zertifizierter Testamentsvollstrecker



AUTORISIERTER BERATER

OFFENSIVE MITTELSTAND
GUT FÜR DEUTSCHLAND



ALLGEMEINES ZU BITCOIN & BITCLUB



1. Bitcoin im Privatvermögen

- Kauf und Verkauf von Bitcoin sind gegebenenfalls private Veräußerungsgeschäfte
 - 1 Jahresfrist beachten
 - Gewinn muss versteuert werden

Grenze 600,00 €

→ Außerhalb 1 Jahresfrist steuerfrei

2. Bitcoin im Betriebsvermögen / Bitclub Gewerbe

- § 15 (1) EStG

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen.

- § 15 (2) EStG

Eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb...

2. Bitcoin im Betriebsvermögen / Bitclub Gewerbe

Das heißt:

Beteiligung im



ist Gewerbebetrieb

2. Bitcoin im Betriebsvermögen

- Mining ist Gewerbebetrieb, somit Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
 - 1 Jahresfrist ist nicht zu beachten
 - Gewinn muss versteuert werden

Keine Grenze von 600,00 €

→ Auch außerhalb 1 Jahresfrist steuerpflichtig

3. Währungsumrechnungen

- Währungsumrechnungen sind am Tag der Transaktion umzurechnen
- Währungsumrechnungen von BTC in US-Dollar, dann Umrechnung in Euro

→Empfehlung

1. Täglich
2. Immer gleiche Börse
3. Immer gleiche Uhrzeit

4. Verkaufsreihenfolge

Bitcoins, die zuerst angeschafft wurden, werden auch als erstes verkauft.

- Fifo-Methode (First in First Out)

5. Gewinnermittlung

In der Regel bei Bitclub vereinfachte Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG)

Das heißt: Betriebseinnahmen (= Mining + Cycles + Provision)
 minus
 Betriebsausgaben

 = Gewinn

5. Gewinnermittlung

Die Betriebseinnahmen sind „einfach“ zu klar zu ermitteln!

In den Betriebsausgaben liegt das Potenzial!

Gesetzliche Definition:

„Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.“

BEDEUTUNG IN DER PRAXIS

Gewerbeanmeldung bei Mining

Frage: Ist als Mitglied im Bitclub, also als Miner, eine Gewerbeanmeldung notwendig?

Ja, eine Anmeldung als Gewerbetreibender bei der Gewerbeanmeldestelle/Gewerbeamt (meistens in der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung ansässig) ist notwendig.

Gewerbeanmeldung bei Mining

Frage: Wie muss ich das Gewerbe bezeichnen?

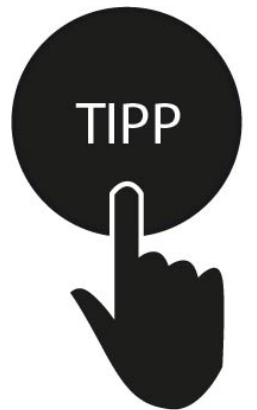
Bei der Gewerbeanmeldung wird noch keine (Geschäfts-) Bezeichnung verlangt, man gibt lediglich seinen persönlichen Namen an. Firmennamen sind aber zulässig.

Die Vorschriften zur Geschäftsbezeichnung sind ggf. abhängig vom Status als Kaufmann

Als Kaufmann gilt man ab einem jährlichen Umsatz von mehr als 600.000€ oder einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000€ im Kalenderjahr (§141 Abs.1 AO).

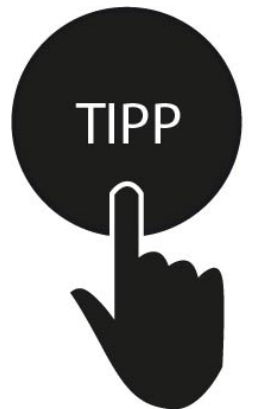
Umgang bei der Bezahlung mit BitCoins

- Wenn Sie als Selbstständige(r) mit Bitcoins bezahlen oder diese Währung als Zahlungsmittel annehmen, heißt das:
 - **Rechnen Sie den Betrag in Euro um**, um die Höhe Ihrer Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe zu ermitteln. Drucken Sie den aktuellen Umrechnungskurs aus und heften diesen an Ihre Kopie der Ausgangs- oder Eingangsrechnung.
- Für das Finanzamt sind Bitcoins das Gleiche wie eine ausländische Währung. Daher gilt der Umrechnungskurs zwischen Euro und Bitcoin **am Tag der Transaktion**.



Umgang bei der Bezahlung mit BitCoins

- **Stellen Sie keine Rechnung in BTC aus.** Um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können muss die Rechnung in Euro ausgestellt werden und die Vorschriften zur Rechnungsausstellung (§14f. UStG) beachtet werden!
- Vor Rechnungsstellung sind die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Unternehmer oder Privatmann und das Land seiner Ansässigkeit zu ermitteln. Dies entscheidet darüber, in welchem Land steuerliche Pflichten entstehen und damit über den Umsatzsteuersatz, also über die Höhe der Rechnung.



Umgang mit Provisionen & Cycles

- Als Miner im BitClub ist man Gewerbetreibender
- Provisionen sind Betriebseinnahmen
- Cycles sind ebenfalls als Betriebseinnahmen anzusehen

→ Betriebseinnahmen müssen versteuert werden!

FRAGEN ZU BITCOINS

1. Sind Mining-Investitionen als Betriebsausgabe anzuerkennen?

- Ja, denn Miner sind i.d.R. automatisch Gewerbetreibende. Damit sind Mining-Investitionen als Betriebsausgaben abziehbar.
- z.B. Hardwarekosten, Stromkosten
- Abschreibungen sind evtl. auf mehrere Jahre zu verteilen

1.1 Abschreibung der Mining-Hardware

Frage: Sind Abschreibungen auf Mining-Hardware zu tätigen?

Ja, Abschreibungen sind zu tätigen, da Miner i.d.R. automatisch als Gewerbetreibende angesehen werden und Mining-Investitionen somit Betriebsausgaben darstellen.

- z.B. sind Abschreibungen evtl. auf mehrere Jahre zu verteilen → m.E. 1.000 Tage

2. Spekulationsfrist, Mining + Ausschüttung

- Spekulationsfrist (vgl. §23 Abs.1 S.1 Nr.2 S.1 EStG) greift nur bei vorheriger Anschaffung der Bitcoins (nicht bei geminten Coins!)
- Verkauf geminter Bitcoins ist an sich generell umsatzsteuerfrei, es fällt aber Einkommensteuer wegen Einkünften aus Gewerbebetrieb an.

3. Vertriebsprovisionen

Frage: Benötigt das Verlinken der Seite bitclubnetwork.com im Rahmen eines Empfehlungsprogrammes eine Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO (Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler)?

Antwort:

Nach unserer Ansicht verkauft das Bitclub Network mithin keine Vermögensanlagen nach §34 f Abs. 1 S. 1 GewO. Daher ist eine Gewerbeerlaubnis als Finanzanlagenvermittler nicht erforderlich. Es empfiehlt sich grundsätzlich für jeden, der als Affiliate von BitClub Network oder vergleichbaren Netzwerken tätig werden will, zuvor einen Anwalt zu kontaktieren, damit dieser das konkrete Geschäftsmodell genau beurteilen kann.



4. In Mining (BitClub oder eigene Hardware) investiertes Geld steuerfrei entnehmbar?

Beispiel 1:

Nehmen wir an, man investiert z.B. 1.000 € in den Miningpool des BitClubs oder in einen eigenen PC zu Mining-Zwecken. Später erwirtschaftet man Bitcoins i.H.v. 1.000 € (=Null-Gewinn).

Frage: Muss man die geminten Bitcoins (hier: 1.000 €) versteuern?

- Nein, da die Investitionskosten Betriebsausgaben darstellen. Deshalb werden sie dem Gewinn gegengerechnet und mindern ihn in entsprechender Höhe. Da die Betriebsausgaben dem Gewinn in diesem Fall in gleicher Höhe gegenüberstehen fällt hier keine Steuer an.

Beispiel 2:

Nehmen wir in diesem Beispiel geminte Bitcoins i.H.v. 3.000 € an.

Nach Abzug der Anfangs-Investitionen von 1.000 € beträgt der Gewinn also 2.000 €.

Frage: Muss man die geminten BitCoins (hier: 3.000 €) versteuern?

- Versteuern muss man nur die Differenz aus Betriebseinnahme und Betriebsausgaben i.H.v. 2.000 €.

Praxistipp für Gewerbebetreibende:

Der Betriebsausgabenabzug erfordert die Benennung des Zahlungsempfängers (§ 160 der Abgabenordnung), was aus den genannten Gründen problematisch sein kann. Ohne Empfängernachweis kann die Finanzverwaltung den Kostenabzug verweigern. Im Extremfall verhindert die Anonymität eines Empfängers dann den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug. Diesen Schaden wiegen die gesparten Transaktionskosten nicht auf.



5. Umtausch in andere (Krypto-)Währung

Frage: Was passiert bei Umtausch in andere – nicht vom EuGH als Kryptowährung anerkannte – Währung?

Nach dem EuGH Urteil v.22.10.2015 – C-264/14 sind Bitcoins wie „echte“ FIAT-Währungen zu behandeln und deshalb umsatzsteuerfrei. Die Begründung des EuGH war die Sicherung einer grenzüberschreitend einheitlichen Behandlung von Finanzgeschäften.

- Deshalb könnten auch andere Kryptowährungen wie echte Währungen zu behandeln, da sie das gleiche Ziel – grenzüberschreitend einheitliche Behandlung von Finanzgeschäften – verfolgen?
- In diesem Fall wäre der Tausch (umsatz-)steuerfrei, da Währungen umsatzsteuerfrei getauscht werden dürfen
- Aber: Rechtslage unklar → Alternative siehe nächste Seite

Frage: Was passiert bei Umtausch in andere – nicht vom EuGH als Kryptowährung anerkannte – Währung?

Es ist unsicher, ob das EuGH-Urteil auch auf beliebige andere Kryptowährungen anzuwenden ist.

- In diesem Fall wären diese Kryptowährungen als immaterielle Wirtschaftsgüter zu bewerten
- Tausch Bitcoins gegen andere Kryptowährung ist in diesem Fall mit Tausch gegen Geld (=Kauf) gleichzusetzen
- Es fällt Umsatzsteuer wie gewöhnlich an
- Evtl. Private Veräußerungsgeschäfte (bei Verkauf BTC) (nur bei Privatpersonen. Nicht bei Gewerbetreibenden!), wenn Haltedauer < 1 Jahr

**Wir empfehlen mit anderen Kryptowährungen außer BTC
absolute Vorsicht walten zu lassen,
da die Rechtslage absolut ungesichert ist!**

ANGABEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Ort der Steuerpflicht/Besteuerung

Frage: Wo fallen die Steuern an? An welche Bedingungen ist dieser Ort geknüpft?

- Bei privaten Investoren wie sonst auch bei einkommensteuerlichen Gewinnen liegt der Ort im Inland (Wohnsitz der natürlichen Person).
- Bei Gewerbetreibenden (Minern) ist das Land der Besteuerung abhängig vom Ort der Betriebsstätte
- Gewinne sind in diesem Fall am Ort der Betriebsstätte steuerpflichtig.

1. Als Privatperson:

- Anlage SO
- „Private Veräußerungsgeschäfte“
- Angabe trotz Steuerfreiheit vermeidet Rückfragen des Finanzamts!
Ansonsten Daten bereithalten.

Unterlagen für das Finanzamt als Privatperson:

Jede Anschaffung dokumentieren (Excel-Tabelle reicht aus):

- Datum der Anschaffung
- Kurs BTC, Kurs US-Dollar, Kurs Euro
- Menge
- Datum des Verkaufs

Meine Steuererklärung Anlage SO (Steuerpflichtiger / Ehemann / Lebenspartner(in) A), Seite 2

Private Veräußerungsgeschäfte
Andere Wirtschaftsgüter (Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind ausgenommen)

41	Art des Wirtschaftsgutes	Bitcoin (Kryptowährung)
42	Zeitpunkt der Anschaffung (z.B. Datum des Kaufvertrags)	15.10.2016
	Zeitpunkt der Veräußerung (z.B. Datum des Kaufvertrags)	15.09.2017
43	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z.B. gemeiner Wert)	3.700 EUR
44	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z.B. Teilwert, gemeiner Wert)	- 700
45	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft	- 2
47	Gewinn / Verlust	= 2.998
Wirtschaftsgüter <input type="button" value="Hinzufügen"/> <input type="button" value="Entfernen"/> <input type="button" value="Editieren"/>		
48	Summe 2. und weitere Gewinne / Verluste aus Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern	EUR
Anteile an Einkünften		
49	Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer	
	Anteil am Gewinn / Verlust	EUR

2. Als Gewerbetreibender:

Einkommensteuererklärung

- Anlage G (Zeile 4 bzw. Zeile 7)
- Anlage EÜR bzw. Excel-Tabelle

Gewerbesteuererklärung

- Komplette ausfüllen

Umsatzsteuererklärung (evtl.)

- Anlage UR

Unterlagen für das Finanzamt als Gewerbetreibender:

Jede Anschaffung dokumentieren (Excel-Tabelle reicht aus):

- Datum der Anschaffung
- Kurs BTC, Kurs US-Dollar, Kurs Euro
- Menge
- Datum des Verkaufs
- Belege für Betriebsausgaben (Internetkosten, Fortbildungskosten, etc.)

- GoBD beachten

ACHTUNG
STEUERHINTERZIEHUNG?!

Rückwirkende Besteuerung für falsche Besteuerung in der Vergangenheit möglich?

Frage: Ist eine rückwirkende Änderung falscher (bzw. auf alten Vorschriften beruhender) Besteuerung möglich?

Rückwirkende Besteuerung aufgrund von Gesetzesänderung:

- Echte Rückwirkungen sind verfassungswidrig.
- Eine solche "echte Rückwirkung" ist gegeben, wenn nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen wird und die danach seinerzeit auf einer wirksamen rechtlichen Grundlage festgestellte Steuerschuld entsprechend abgeändert wird.
- Steuerbescheid muss also bereits rechtswirksam ergangen sein.
- Rückwirkung auch verfassungswidrig, wenn gesetzliche Regelung bisher komplett fehlt!

Vorsicht: Sie sollten auf jeden Fall alle derartigen Einnahmen in ihrer Steuererklärung angeben!

- Denn bei Falschberechnung der Steuer trotz vollständiger Angaben des Steuerpflichtigen ist keine rückwirkende Änderung möglich.
- Bei Nicht-Angabe von Einkünften droht Steuerhinterziehung!

Haftungsausschluss

Sämtliche vorstehenden Daten beziehen sich auf den heutigen Rechtsstand.

Sämtliche vorstehende Daten und Informationen stellen keine Rechtsberatung im Sinne des StBerG dar! Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater.